

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Peter Ritter, Fraktion der Linkspartei.PDS**

**Erkenntnisse der Landesregierung zur Abschiebehaft**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Im Rahmen der Umsetzung von EU-Richtlinien in Asyl- und Aufenthaltsrecht sollen weitere Tatbestände geschaffen werden, nach denen Ausländerinnen und Ausländer in Haft genommen werden können oder sollen, um die Beendigung ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland durchzusetzen bzw. behördenseitig zu erleichtern. Im Rahmen dieser Neugestaltung in diesem Bereich des Aufenthaltsrechts sieht ein Referentenentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung genannter EU-Richtlinien vor, dass die Abschiebehaft auch ohne richterliche Prüfung angeordnet werden kann.

Im Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern zu einem „Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“ (Stand: 13.03.2006) ist nicht vorgesehen, eine Regelung aufzunehmen, die die Abschiebungshaft auch ohne richterliche Prüfung ermöglicht. Vielmehr soll eine Rechtsgrundlage für die Ausländerbehörden geschaffen werden, Ausländer vorläufig festnehmen zu können, um sie dem Haftrichter vorzuführen, der dann - wie nach geltendem Recht - über die Anordnung der Abschiebungshaft entscheidet.

1. Wie viele Personen befanden sich zum Stichtag 31. Dezember 2005 in Abschiebehaft (bitte auflisten nach Geschlecht und Altersgruppen in folgender Gliederung: bis 16 Jahre, 16 bis 18 Jahre, 18 bis 59 Jahre, 60 Jahre und älter)?

An weiblichen Personen wird Abschiebungshaft nicht in Mecklenburg-Vorpommern vollzogen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2005 befanden sich folgende männliche Personen in Abschiebungshaft:

<b>Altersgruppe</b>	<b>bis 16 Jahre</b>	<b>16 - 18 Jahre</b>	<b>18 - 59 Jahre</b>	<b>60 Jahre und älter</b>
Anzahl	-	-	7	-

2. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die richterliche Haftanordnung getroffen [bitte differenzieren nach § 62 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 AufenthG (entspr. § 57 AuslG alt)] und wie vielen Haftanträgen wurde entsprochen bzw. nicht entsprochen?

Die Rechtsgrundlagen der richterlichen Haftanordnungen wie die Anzahl der Haftanträge, denen entsprochen bzw. nicht entsprochen wurde, werden statistisch nicht erfasst.

3. Befinden sich außer in der JVA Bützow auch in der Landesgemeinschaftsunterkunft (LGU) innerhalb der LAFI Nostorf/Horst ausreisepflichtige Personen?

Ja.

4. Was ist in M-V jeweils die Rechtsgrundlage (Verwaltungsvorschriften etc.) für die Durchführung der Abschiebehaft oder anderer Maßnahmen mit dem Ziel, den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern zu beenden bzw. sie zu einer freiwilligen Ausreise zu bewegen?

Der Vollzug von Abschiebungshaft erfolgt in der JVA Bützow entsprechend den §§ 171, 173 - 175 Strafvollzugsgesetz.

Nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen gelten für den Vollzug von Abschiebungshaft gemäß § 62 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) die Vorschriften über Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft entsprechend.

Rückführungen außerhalb der Abschiebungshaft, die in den Nachtstunden erfolgen, sind per Erlass des Innenministeriums geregelt. Darüber hinaus existieren keine verwaltungsinternen Regelungen zur Abschiebungshaft oder deren Vollzug in Mecklenburg-Vorpommern.

5. Wie lange befanden sich nach Kenntnis der Landesregierung wie viele Personen in Abschiebehaft, deren Abschiebehaft in 2005 endete, bis zu zwei Wochen, bis zu sechs Wochen, bis zu 12 Wochen, bis zu sechs Monate, bis zu 12 Monate, bis zu 18 Monate und länger als 18 Monate?

Im Jahre 2005 befanden sich in der JVA Bützow folgende Personen männlichen Geschlechts in Abschiebungshaft:

Personen insgesamt	<u>davon:</u>			
	bis 2 Wochen	bis 6 Wochen	bis 12 Wochen	bis 6 Monate
158	23	90	35	10

Längere Zeiträume als den zuletzt Genannten gab es nicht.

Von den 158 Personen, die sich im Jahre 2005 insgesamt in der JVA Bützow in Abschiebungshaft befanden, unterfielen 93 Personen der Zuständigkeit der Ausländerbehörden Mecklenburg-Vorpommern und 65 Personen der Zuständigkeit der Bundespolizei.

6. Der Aufenthalt in Abschiebehaft von wie vielen Abschiebehäftlingen endete nach Erkenntnissen der Landesregierung
- durch eine Abschiebung/Ausreise,
  - durch andere Gründe, wie der rechtlichen oder tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung, Haftunfähigkeit, Entlassung zur Durchführung eines Asylverfahrens, Änderung des Sachverhalts (z. B. durch Heirat), auf richterliche Anordnung, Erlass eines Abschiebestopps (bitte nach Entlassungsgründen und Jahren auflisten)?

#### Zu a)

2005 endete die Abschiebungshaft in insgesamt 112 Fällen mit einer Abschiebung/Ausreise, davon unterfielen 96 Fälle (93 Männer aus der JVA Bützow, 3 Frauen aus der JVA Eisenhüttenstadt) der Zuständigkeit einer Ausländerbehörde des Landes.

**Zu b)**

Durch welche anderen Gründe eine Abschiebungshaft endet, wird statistisch nicht erfasst. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

7. Wie vielen Abschiebungen ging nach Erkenntnissen der Landesregierung in den Jahren 2001 bis 2005 Abschiebehaft voraus, und wie viele Abschiebungen erfolgten umgekehrt ohne vorherige Abschiebehaft (bitte nach Jahren auflisten)?

In der Zuständigkeit einer Ausländerbehörde des Landes wurden Rückführungen wie folgt durchgeführt:

Jahr	Rückführungen		
	insgesamt	davon	
		aus der Haft	ohne Haft
2001	385	138	247
2002	306	122	184
2003	289	127	162
2004	318	120	198
2005	208	96	112

8. Wie hoch war nach Erkenntnissen der Landesregierung 2001 bis 2005 der Anteil derjenigen, die wegen Undurchführbarkeit der Abschiebung aus der Abschiebehaft entlassen wurden (bitte nach Jahren auflisten)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 b verwiesen. Die Entlassungsanordnungen lauteten jeweils auf „Wegfall der Haftgründe“. Bezogen auf die JVA Bützow erfolgten Entlassungen aus der Abschiebungshaft mit dieser Begründung wie folgt:

im Jahre	„Wegfall der Haftgründe“
2001	37
2002	28
2003	24
2004	27
2005	46

9. Welche Beträge wurden im Schnitt 2001 bis 2005 von Abschiebehäftlingen zur Begleichung der Kosten für die Abschiebehaft einbehalten?

Eine Sicherheitsleistung dient der Begleichung sämtlicher Kosten, die (u. a. bei der Rückführung entstehen. Darin enthalten sind auch die Kosten einer erforderlichen Abschiebungshaft (§§ 66, 67 AufenthG).

Bei Rückführungen aus der Abschiebungshaft heraus wurden von der JVA Bützow keine Sicherheitsleistungen einbehalten.

In der Zuständigkeit des Amtes für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten (AMF) des Landesamtes für innere Verwaltung (LAIv) wurden in den Jahren 2001 bis 2005 folgende Sicherheitsleistungen einbehalten:

<b>Jahr</b>	<b>Einbehaltene Sicherheitsleistungen (in €)</b>
2001	1.585,97
2002	895,94
2003	2.451,96
2004	2.034,79
2005	3.089,17

10. Wie hoch war nach Erkenntnissen der Landesregierung der Anteil derjenigen Abschiebehäftlinge, die zur Durchsetzung einer Ausweisung infolge einer Straftat nach Verbüßung einer Haftstrafe in Abschiebehaft genommen wurden?

Ob sich ein Abschiebehäftling vor der Abschiebungshaft bereits in Strafhaft befand, wird statistisch nicht erfasst.